



# Geschenk und böse Überraschung

**Antikorruptionsgesetz.** Was man zu Weihnachten noch schenken darf – und was ab 1. Jänner nicht mehr geht

VON NICOLE THURN

Weihnachten und nette Gesten gehören zusammen. Auch im Business. Man möchte Danke sagen für die gute Zusammenarbeit. Oder neue Kontakte fürs neue Jahr anbahnen. Doch mitunter ist es zu viel der Nettigkeit. Dann nämlich, wenn sich die Schenkenden auch etwas erwarten. Und zwar kein Packerl, sondern eine größere Gefälligkeit.

Viele Unternehmen haben „Compliance“-Richtlinien für ihre Mitarbeiter. Bei der voestalpine beispielsweise dürfen Mitarbeiter nur geringfügig wertvolle Geschenke an Partner und Kunden verschenken und annehmen – wie eine Flasche Wein. Eine Gegenleistung für das Geschenk anzunehmen, ist streng verboten. Auch der Verbund hat Geschenke für Geschäftspartner drastisch reduziert und setzt lieber auf Spenden für karitative Zwecke.

Was das großzügige Christkind heuer noch unverdächtig macht, könnte ab 1. Jänner schon gefährlich werden. Denn das Antikorruptionsgesetz von 2008, das 2009 entschärft wurde, erhält mit einer neuerlichen Novelle wieder Zähne.

Rechtsanwalt Jörg Zehetner von Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte und Konrad Godec, Präsident des Verbands Österreichischer Werbemittelhändler, klären auf, was man noch darf, und was bald nicht mehr:



**Das Matchbox-Auto ist legal. Beim echten Auto sieht es anders aus**

– **Anfüttern** Das Anfüttern von Amtsträgern (Bedienstete von Bund, Land, Gemeinden und staatsnaher Verwaltung) zur „Klimapflege“ ist derzeit erlaubt, solange damit kein „konkretes Amtsgeschäft“ verbunden ist. Das opulente Weihnachtsmahl ist derzeit noch ok, die VIP-Einladung zur Ski-WM wird aber unter Umständen zum Problem: Ab 1. Jänner darf man dem Amtsträger ein einfaches

Buffet oder kleine „ortsübliche“ Aufmerksamkeiten gönnen, größere Geschenke, Einladungen und Sponsoring sind auch ohne konkretes Amtsgeschäft wieder verboten – nämlich, wenn sich ein Beeinflussungsvorsatz nachweisen lässt. Also: „Wer den Landeshauptmann zur teuren Hirschjagd einlädt, weil er sich irgendwann einen Vorteil verschaffen will, macht sich ab Jänner strafbar“, sagt Zehet-

ner. Wer ihn einlädt, weil er ihn dermaßen interessant findet, hat nichts zu befürchten – solange er nicht irgendwann später einen Vorteil daraus zieht.

– **Minister und Landeshauptmann** Noch dürfen Sie Minister, Landeshauptmann, Bürgermeister und Mitarbeiter staatsnaher Betriebe zu Ihrem Vorteil anfüttern – solange diese sich dabei „pflichtgemäß verhalten“. Ab 1. Jänner ist auch das verboten.

– **Geschenke an Geschäftspartner** Sie bleiben erlaubt, so lange der Beschenkte sich nicht zu „pflichtwidrigem Verhalten“ hinreißen lässt. „Schenkt man dem Einkäufer etwas, damit er zu überhöhten Preisen bei mir einkauft, ist das aber rechtswidrig“, sagt Zehetner. Zurzeit und auch ab Jänner.

– **Geschenke von Partnern** Grundsätzlich muss der Mitarbeiter Geschenke von Geschäftspartnern oder Kunden an den Arbeitgeber abgeben. „Tut er das nicht, ist das ein Entlassungsgrund“, erklärt Zehetner. Er empfiehlt, den Arbeitgeber zu fragen. Die meisten Firmen würden den Mitarbeitern kleinere Geschenke aber überlassen.

– **Werbeartikel** Wer auf Nummer sicher gehen will, setzt auf Werbegeschenke mit Firmenlogo. VÖW-Präsident Konrad Godec meint: „Das Werbegeschenk sollte für öffentliche Stellen den Wert von 30 Euro nicht überschreiten, bei privaten 50 Euro.“ Nachgefragt seien USB-Sticks und hochwertige Schreibgeräte. „Kleine Präsente sind nette Gesten“, sagt Godec.

## FAKTEN

**Gesetz** Das recht strenge Antikorruptionsgesetz wurde 2008 verabschiedet. Es sah auch Verschärfungen beim Sponsoring vor.

**Novellen** Nach dem Aufschrei von Kultur- und Sport-Organisationen wurde das Gesetz 2009 entschärft. Ab 1. Jänner 2013 tritt erneut eine Novelle in Kraft: Sie sieht wiederum Verschärfungen vor.

## Korruption in Zahlen

**100 Euro** Ab diesem Warenwert wird es brenzlig. Wer mit teuren Geschenken an Politiker und Beamte beeinflussen will, macht sich strafbar.

**5 Jahre** Freiheitsstrafe drohen Geber und Nehmer von Bestechungsgeschenken maximal (je nach Geschenkwert).